

Vorlage TOP: 3	Vorlage-Nr: V 2003/123 Status: öffentlich AZ: Datum: 25.06.2003
Ausnahme von der Veränderungssperre im Bebauungsplanbereich BU 21	
Beteiligte Fachbereiche:	Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen
Verfasser/in:	Herr Klein-Bösing
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum Gremium 09.07.2003 Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss

Erläuterung:

Der Bauherr beabsichtigt, auf seiner Hofstelle die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude um einen Offenstall und eine Kühllagerhalle zu erweitern.

Die Bauvorhaben liegen im Bereich des sich in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes BU 21 (Heidekamp) für den der Rat am 04. Juli 2001 gleichzeitig mit dem Aufstellungsbeschluss zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen hat. Die Veränderungssperre wurde am 18. Juli 2001 in der Borkener Zeitung bekannt gemacht mit der Folge, dass ab diesem Tag bauliche Vorhaben und Veränderungen unzulässig sind.

Die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Veränderungssperre wurde in der Ratssitzung am 25.06.2003 beschlossen. Da der Bauherr jedoch beabsichtigt, die Bauvorhaben kurzfristig zu realisieren, ist eine Ausnahme gemäß § 14 (2) BauGB von der Veränderungssperre erforderlich.

Öffentliche Belange stehen dieser Ausnahme nicht entgegen, da Anhaltspunkte, welche das beabsichtigte Planungsziel des Bebauungsplanes BU 21 beeinträchtigen könnten, nicht erkennbar sind.

Beschlussvorschlag:

Eine Ausnahme gemäß § 14 (2) BauGB wird zugestimmt.